

1116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität samt Anlage, Zusatzprotokoll und Österreichische Erklärung gemäß Art. 28 Abs. 2 des Übereinkommens

Durch das vorliegende Übereinkommen werden insbesondere das Ausmaß der Immunität von der Gerichtsbarkeit bestimmt, die ein Vertragsstaat vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates genießt und die Wirkungen der gegen einen Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen geregelt. Das dem Übereinkommen angeschlossene Zusatzprotokoll sieht besondere europäische Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vor, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben können. Nach der von der Republik Österreich zu dem Übereinkommen abgegebenen Erklärung erstrecken sich die für die Vertragsstaaten geltenden Vorschriften auch auf die österreichischen Bundesländer.

Im Hinblick auf den in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität erschien dem Nationalrat die Fassung eines Beschlusses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG betreffend die Erfüllung des Staatsvertrages durch Gesetze entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität samt Anlage, Zusatzprotokoll und Österreichische Erklärung gemäß Art. 28 Abs. 2 des Übereinkommens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. Mai 1974

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter